

Vereinbarung

über die Erhebung von Wasserversorgungsbeiträgen

Die Stadtverwaltung Eberbach, vertreten durch den Bürgermeister und die Stadtwerke Eberbach, vertreten durch den Werkleiter, schließen nachstehende Vereinbarung über die Erhebung von Wasserversorgungsbeiträgen ab.

1. Die Bauverwaltungsabteilung erhebt im Auftrag der Stadtwerke aufgrund der Satzung der Stadt Eberbach über den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgung und über die Abgabe von Wasser in der jeweils gültigen Fassung die Wasserversorgungsbeiträge.
2. Die Widerspruchsbearbeitung erfolgt von der Bauverwaltungsabteilung in Zusammenarbeit mit dem Rechtsamt, den Stadtwerken und der Kämmerei.
3. Für Pkt.1 + 2 erhält die Stadt Eberbach von den Stadtwerken eine Vergütung, deren Berechnungsgrundlage von der Kämmerei im Rahmen des jährlich zu erhebenden Verwaltungskostenbeitrages festgelegt u. berechnet wird.

Pro zu veranlagendem Grundstück wird ein Zeitaufwand von einer halben Stunde zugrundegelegt.


Eine über die Erstveranlagung hinaus weitergehende Sachbearbeitung (z.B. Widerspruchsbearbeitung, Aussetzung der Vollziehung, Stundung usw.) wird nach tatsächlichem Zeitaufwand ermittelt und berechnet.

4. Für die fristgerechte Anforderung der Wasserversorgungsbeiträge haben die Stadtwerke der Bauverwaltungsabteilung folgende Unterlagen zur Verfügung zu stellen:
 - a. Es erfolgt eine schriftliche Mitteilung der zu veranlagenden Grundstücke sofort nach deren Anschlußmöglichkeit. Bei evtl. bereits angeschlossenen Grundstücken, für die Wasserversorgungsbeiträge zu erheben sind, ist die Mitteilung mindestens 3 Monate vor Eintritt der Festsetzungsverjährung zu machen.

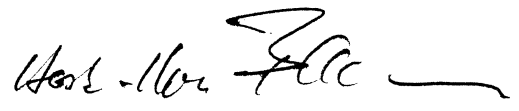
- b. Die beitragspflichtigen Grundstücke sind unter Angabe der Flst.-Nrn. mit Gemarkungsbezeichnung einzeln zu benennen.
 - c. Ein Lageplan, aus dem die beitragspflichtigen Grundstücke und die maßgebenden Versorgungsleitungen ersichtlich sind, sind der Mitteilung beizufügen.
5. Die Stadtwerke verpflichten sich jeweils innerhalb eines halben Jahres nach Erlaß einer neuen oder Änderung der bestehenden Abwassersatzung der Stadt Eberbach, ihre Wasserversorgungssatzung bezüglich der beitragsrechtlichen Regelungen der Abwassersatzung anzugleichen.
6. Die Verantwortlichkeit des in der Wasserversorgungssatzung ausgewiesenen Beitragssatzes, verbleibt bei den Stadtwerken.

Diese Vereinbarung tritt am 01.08.1997 in Kraft.

Der Bürgermeister:


.....
Bernhard Martin

Für den Eigenbetrieb
Der Werkleiter:


.....
Horst-Uwe Blecken

1012/20/30/601/81/10 / 10

